

Religionsunterricht für alle, KoKoRU, Islamischer Unterricht – neue Formen religionsübergreifenden und religionsneutralen Unterrichts

Ein Kommentar aus juristischer Perspektive

Heinrich de Wall

1. Einleitung

Wie die Beiträge dieses Sammelbandes zeigen, ist der Religionsunterricht in Deutschland in Bewegung. Vielfältige neue Formen oder auch ältere Vorschläge zur religiösen Bildung an den öffentlichen Schulen werden diskutiert. Dazu gehören zum einen Formen konfessions- bzw. religionsübergreifenden Unterrichts: der »konfessionell-kooperative Religionsunterricht« (KoKoRU) und der »Religionsunterricht für alle« sind Beispiele. Ein zweites vieldiskutiertes Thema der letzten Jahre ist die Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts. War bisher ungeachtet der unterschiedlichen Modelle in den Bundesländern doch das Ziel klar, langfristig einen »normalen« islamischen Religionsunterricht nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 3 GG zu etablieren, scheinen einige von diesem Ziel teilweise wieder abzurücken. Dafür ist zum einen die Beendigung der Kooperation des Landes Hessen mit DITIB verbunden mit der Konsequenz, dass ein allein vom Land Hessen verantworteter Unterricht mit Schwerpunkten im Islam eingerichtet wird, ein Beispiel. Zum zweiten ist aber auch die Beendigung des Schulversuches »Islamischer Unterricht« in Bayern mit dem dafür in Art. 47 Abs. 1, 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) vorgesehenen Ersatz eines Islam- und Werteunterrichts in allein staatlicher Verantwortung zu nennen. In der im August 2021 in Kraft getretenen Gesetzesfassung hat dieser Unterricht die Bezeichnung als – schlicht – »Islamischer Unterricht« erhalten, was seinen Charakter eher verschleiert als verdeutlicht. Diese aktuelle Entwicklung im Bereich islamischen Unterrichts hat mit den Diskussionen um Möglichkeiten konfessions- und religionsübergreifenden Religionsunterrichts eines gemeinsam: Es geht um die Konfessionalität des Unterrichts – einerseits die Frage, ob ein multikonfessioneller oder multireligiöser Unterricht noch als ein konfessioneller Religionsunterricht i. S. v. Art. 7 Abs. 3 GG eingestuft werden kann, andererseits die Möglichkeit zur Erteilung eines rein staatlich verantworteten,

dann aber notwendig nicht-konfessionellen Unterrichts: Ist ein »Islam- und Werteunterricht« vielleicht doch ein »Religionsunterricht«?

Für die genannten Projekte gibt es Gründe und nachvollziehbare Argumente. In diesem Beitrag soll es aber nicht um solche Gründe und Argumente pädagogischer Art gehen, sondern um die rechtliche Bewertung. Ebenso wie nicht alles, was Recht ist, auch vernünftig ist – wem kämen keine Beispiele für weltfremde Regelungen in den Sinn – gilt auch umgekehrt, dass nicht alles, was manchen vernünftig oder pädagogisch wünschenswert erscheint, auch rechtlich zulässig ist. Das Recht hat die Eigenschaft, dass es gilt und dass es durchsetzbar ist – jedenfalls so lange, bis es geändert oder aufgehoben wird. Insofern spielt die reine Vernünftigkeit, spielen vermeintlich überlegene didaktische und pädagogische Erwägungen für die Recht- oder Verfassungsmäßigkeit dieses und jenes Modells keine Rolle. Sie können aber Anlass für Überlegungen sein, das Recht zu ändern. Allerdings ist dabei für den Religionsunterricht die verfassungsrechtliche Fundierung in Art. 7 Abs. 2, 3 GG zu beachten und steht damit die erschwerte Abänderbarkeit der Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 2 GG) einer Änderung als hohe Hürde entgegen – und im weiteren Verlauf dann das Erfordernis, ggf. das Landesverfassungsrecht auch noch ändern zu müssen, das in vielen Ländern die in Art. 7 Abs. 2, 3 GG enthaltenen Regeln zusätzlich absichert.

Die verfassungsrechtliche Regelung gibt in solchen Fällen auch Anlass zu besonders sorgfältiger Prüfung: Wer Grundgesetz oder Länderverfassungen ändern möchte, sollte erwägen, ob nicht möglicherweise die bestehende rechtliche Regelung gute Gründe für sich hat. Das kann auch zur Einsicht führen, dass die Gründe, die für die bisherige verfassungsrechtliche Regelung sprechen, möglicherweise die zunächst als besser empfundenen, »sachgesetzlichen« Gründe überwiegen.

Mit diesen Vorbemerkungen soll hier danach gefragt werden, inwiefern Neuerungen und Ideen wie der KoKoRU, der Religionsunterricht für alle oder der bayerische »Islamische Unterricht« mit den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind. Dafür soll zunächst der rechtliche Rahmen des Religionsunterrichts kurz dargestellt werden¹. Dabei steht hier der Aspekt der »Konfessionalität« des Unterrichts im Vordergrund. Andere Rechtsfragen, z.B., was die Konsequenz der Bezeichnung als »ordentliches Unterrichtsfach« ist und wie weit die Ausnahmeregelung für bekenntnisfreie Schulen oder die »Bremer Klausel« in Art. 141 GG reichen, bleiben unberücksichtigt. Sodann wird danach gefragt, inwiefern die genannten Ideen und Projekte mit diesem Recht übereinstimmen oder in Spannung zu ihm stehen. Auf dieser Grundlage wird dann ein kurzes Fazit gezogen.

1 Zum rechtlichen Rahmen des Religionsunterrichts: Ogorek 2021; Meckel 2011; Rees 2015; Richter 2016; Heinig 2014; Koriath 2016, im selben Band (Kämper/Pfeffer 2016) auch die weiteren Beiträge von Friedrich Schweitzer, Wilhelm Rees, Ismail Yavuzcan und Janbernd Oebbeke. Zu den unterschiedlichen Formen des Religionsunterrichts in den Ländern und deren Praxis s. Rothgangel/Schröder 2020. Aus der älteren juristischen Literatur s. Kästner (1998: 61, 63-71); Link 2002; Link 1996; Hildebrandt 2000; Heckel 2002; Frisch 2004.

2. Das Verfassungsgebot der Konfessionalität des Religionsunterrichts

Die für die rechtliche Bewertung religiöser Unterweisung an den Schulen im genannten Zusammenhang einschlägigen Art. 7 Abs. 3 S. 1 und 2 GG lauten: »Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.«²

Im Gefüge des Grundgesetzes hat der Religionsunterricht vor allem eine grundrechtsunterstützende und -sichernde Funktion. Die Garantie des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Art. 7 Abs. 3 GG dient dazu, im weitgehend verstaatlichten und damit säkularen Schulwesen religiöse Unterweisung über die bloß religionskundliche Information hinaus zu ermöglichen. Ungeachtet der Kontroversen über seine Ausgestaltung hat der Staat trotz seiner Neutralität in Weltanschauungsfragen ein eigenes Interesse am Religionsunterricht: Zum einen, weil die Vorsorge für die Grundrechtsausübung, hier: die Ausübung der Religionsfreiheit, zu seinen Anliegen zählt. Zum anderen hat er ein Interesse daran, dass die für die Persönlichkeitsentwicklung vieler Schüler wichtige religiöse Erziehung auf solider Grundlage und auf mit den allgemeinen Bildungszielen und pädagogischen Standards übereinstimmende Art und Weise auch unter seiner Aufsicht stattfindet.

Dem Gebot der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften entnimmt das Bundesverfassungsgericht etwas, wovon auch andere Gerichte und weitestgehend einhellig auch das juristische Schrifttum ausgehen: Der Religionsunterricht ist keine reine Wissensvermittlung, keine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, sondern konfessionell gebundener Unterricht. Das bedeutet, dass er die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft zum Gegenstand hat, die »als bestehende Wahrheiten« vermittelt werden sollen (BVerfGE 74, 252f.). Die Zeitgebundenheit und Problematik dieser Formulierungen eingestanden, bleibt doch klar, was gemeint ist: Der Religionsunterricht befasst sich mit einer Religion aus ihrer eigenen Perspektive: Er geht davon aus, dass ihre Lehren »wahr« sind und vermittelt

-
- 2 Der Religionsunterricht gehört zu den Angelegenheiten, in denen Staat und Religionsgemeinschaften aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelung zusammenwirken. Solche Angelegenheiten wurden (und werden) gemeinsame oder gemischte Angelegenheiten oder *res mixtae* genannt. Allerdings ist der juristische Stellenwert dieser Titulierung zu präzisieren: Nicht die Bezeichnung als gemischte Angelegenheit oder das beiderseitige Interesse ist Grund für die Notwendigkeit der Kooperation, sondern die Tatsache, dass beim staatlichen Religionsunterricht oder anderen *res mixtae* das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften betroffen ist. Das hat das BVerfG für die Mitwirkung der Kirchen bei der Berufung von Theologieprofessoren hervorgehoben in der »Lüdemann-Entscheidung« (BVerfGE 122, 89). In den Fällen, in denen zur Vermeidung einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts Kooperationsformen eingerichtet sind, ist deren Ausgestaltung sehr unterschiedlich. Für manche *res mixtae* sind auch gar keine besonderen Verfahren vorgesehen. Stattdessen verhindert die genaue Unterscheidung und Abschtung der staatlichen und der kirchlichen Entscheidungskompetenzen eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts, so bei der Militär- oder der Anstaltsseelsorge. Vor allem ist zu betonen: Nicht die Titulierung einer Angelegenheit als *res mixta* ist Grund und Anliegen solcher Verfahren, sondern die Vermeidung von Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts.

diese Lehren als Wahrheiten. Er nimmt also in religiöser Hinsicht eine Position ein und ist nicht neutraler Beobachter der Religion. Das schließt freilich nicht aus, dass er zugleich auch Wissensvermittlung und den Vergleich mit anderen Bekenntnissen beinhaltet – aber eben mit der genannten Prämisse.

Dabei ist zur Vermeidung eines möglichen Missverständnisses eines klarzustellen. Der Begriff der »Konfessionalität«, der hier der leichteren Verständlichkeit wegen als eingeführter und gebräuchlicher Begriff verwendet wird, ist zwar vor dem Hintergrund des getrennten Unterrichts der christlichen Konfessionen »evangelisch« und »katholisch« entstanden. Er umschließt aber einerseits, weit darüber hinausgehend, auch nicht-christliche Religionen: Auch ein islamischer Unterricht kann »konfessionell« sein – auch wenn er alle islamischen Glaubensrichtungen umfasst; auch jüdischer Religionsunterricht ist »konfessionell«. Andererseits will der Begriff aber auch die Trennung der christlichen Konfessionen nicht zementieren. Das Grundgesetz schreibt nicht vor, dass es getrennten evangelischen und katholischen Religionsunterricht gibt. Auch ein gemeinchristlicher Unterricht kann in diesem Sinne konfessionell sein – darauf ist noch zurückzukommen. »Konfessionell« ist daher in Bezug auf den Religionsunterricht als »religiös positionell« im Gegensatz zu »religiös neutral« bzw. »bloß distanziert betrachtend« zu verstehen.

Das in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG enthaltene Gebot, der konfessionelle Religionsunterricht habe mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften übereinzustimmen, beruht darauf, dass dem Staat selbst keine Definitionskompetenz über den Inhalt einer Religion zusteht. Es gehört zum Kern der auch den Religionsgemeinschaften zustehenden Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1, 2 GG, dass sie selbst über ihre Lehre entscheiden. Das heißt aber auch, dass allein sie selbst bestimmen, ob Religionsunterricht erteilt wird und mit welchem Inhalt ihre Lehre im staatlichen Religionsunterricht zu vermitteln ist. Daher ist Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG nicht nur so zu verstehen, dass der staatliche Unterricht in der Sache mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft übereinstimmen muss, sondern dass die Religionsgemeinschaften selbst grundsätzlich die Inhalte des Religionsunterrichts bestimmen. Praktisch wird das nicht nur dadurch bewerkstelligt, dass sie den Lehrplänen zustimmen müssen, sondern dass auch Personen aus ihrem Bereich in die Erarbeitung der Lehrpläne einbezogen werden.

Art. 7 Abs. 3 GG dient dazu, trotz der aus Religionsfreiheit, der religiösen Gleichheit und der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften zusammengefassten religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und seiner darin wurzelnden Inkompetenz zur Definition religiöser Lehren, einen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule zu ermöglichen. Einen religionskundlichen Unterricht, der lediglich Informationen über verschiedene Religionen oder zu religiösen und weltanschaulichen Fragen vermittelt, ohne selbst einen religiös-weltanschaulichen Ansatz zur Grundlage zu nehmen, könnte auch der Staat selbst inhaltlich bestimmen. Auch ein allgemeiner, problemorientierter Unterricht zur Lebensbewältigung wäre nicht der in Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG garantierte Unterricht. Die besondere Rechtfertigung für das inhaltliche Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften bestünde für solche Unterrichtstypen nicht. Der Religionsunterricht darf also im Grundsatz die Bindung an ein Bekenntnis nicht preisgeben, sonst fällt er nicht unter Art. 7 Abs. 3 GG.

Auch ein ökumenischer Unterricht kann freilich durch die Garantie des Art. 7 Abs. 3 GG erfasst sein. Auch ein gemeinchristlicher (oder gemeinmuslimischer) Unterricht, der von einzelnen konfessionellen Besonderheiten absieht, kann aus der Sicht des Staates ein nicht-neutraler und damit konfessioneller Unterricht sein. Dabei ist es Sache der Religionsgemeinschaften, über das aus ihrer Sicht erforderliche Maß an interner Bekenntnishomogenität, über die hinreichende »Verwandtschaft« ihrer Bekenntnisse und über das Gemeinsame zwischen diesen zu entscheiden. Daher steht von Rechts wegen einem Religionsunterricht unterschiedlicher Religionsgemeinschaften oder einem von mehreren Religionsgemeinschaften gemeinsam verantworteten Religionsunterricht nichts entgegen, solange der Unterricht nur an gemeinsame Bekenntnisgrundlagen gebunden bleibt. Für den Islamischen Religionsunterricht hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Orientierung an Koran und Sunna für die gemeinsame bekenntnismäßige Orientierung ausreiche (BVerwGE 123, 49 [64]).

Problematisch erscheint dagegen ein multireligiöser Unterricht. Allerdings spricht nichts dagegen, dass Informationen über andere Religionen in einen konfessionellen Unterricht eingebunden und diskutiert werden. Auch dagegen, dass »authentische Vertreter« oder Religionslehrer der jeweils behandelten Religion in den Unterricht einbezogen werden und über die von ihnen vertretene Religion berichten und darüber diskutieren, ist nichts zu sagen. Solche Elemente führen nicht notwendig dazu, dass der Unterricht im Ganzen nicht mehr als konfessioneller Unterricht einzustufen ist. Dagegen wird man allerdings einen multireligiösen Unterricht, bei dem die beteiligten Gemeinschaften selbst nicht von einer grundlegenden Gemeinsamkeit in den zu verantwortenden Grundlagen ausgehen, sondern den Unterricht als multireligiöse Unterweisung zur Information der Schüler über die jeweiligen Unterschiede verstehen, nicht als Religionsunterricht i. S. v. Art. 7 Abs. 3 GG einstufen können. Einen Unterricht über Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Religionen kann der Staat selbst erteilen und verantworten. Anders als die Religionsgemeinschaften bei der Bestimmung der Grundsätze ist der Staat dabei aber uneingeschränkt an die Grundrechte der Beteiligten gebunden und hat dabei neben den Rechten der Schüler und Eltern die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften sowie die religiöse Gleichheit zu beachten, die im Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates zusammengefasst werden. Allerdings sind trennscharfe Grenzen der Art, dass ein bestimmtes Unterrichtselement oder eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden allgemeiner, nicht oder anderskonfessioneller Inhalte den Unterricht von einem Religionsunterricht in eine vergleichende Religionskunde verwandeln, nicht zu ziehen. Vielmehr kommt es auf eine »Gesamtbetrachtung« des Unterrichts und seiner Inhalte an, um bewerten zu können, ob es sich um einen konfessionellen Unterricht handelt oder nicht, ob er also im Schwerpunkt die Binnenperspektive einer bestimmten religiösen Position einnimmt oder ob die Außenbetrachtung von Religionen überwiegt.

3. Konfessionalität religionspluralen Unterrichts?

In Hamburg hat bisher der evangelische Religionsunterricht als »Religionsunterricht für alle« auch Schülern anderer Konfessionen und Religionen offen gestanden.³ Da die Religionsgemeinschaften selbst darüber entscheiden können, ob sie fremdkonfessionelle Schüler zum Unterricht zulassen, ist das mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit der Unterricht tatsächlich keine vergleichende Religionskunde ist, sondern ein bekenntnisgeprägter Unterricht, der »in Übereinstimmung mit den Lehren der betreffenden Religionsgemeinschaft« – also in Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland – erteilt wird. Derzeit wird daran gearbeitet, den »Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung« durch einen Religionsunterricht zu ersetzen, für den die religiösen Grundsätze i. S. v. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG durch eine Vielzahl von Religionsgemeinschaften je für ihre Unterrichtsanteile festgelegt werden. Das beinhaltet eine Kooperation einer Vielzahl von Religionsgemeinschaften für einen Unterricht, an dem möglichst viele Schüler eines Klassenverbandes gemeinsam teilnehmen sollen (vgl. Wißmann 2019; aus systematisch-theologischer Sicht: Härle 2019). Nach der hier vertretenen Auffassung steht ein solcher Unterricht in besonderer Gefahr, nicht als Religionsunterricht i. S. v. Art. 7 Abs. 3 GG qualifiziert werden zu können, sondern als staatlich zu verantwortende Religionskunde (vgl. Wißmann 2019: 51).

Die in einer Reihe von Bundesländern – teils als Versuche – existierenden unterschiedlichen Formen der Kooperation unterschiedlicher Religionsgemeinschaften, namentlich der katholischen und der evangelischen Kirchen, beim Religionsunterricht sind dagegen im Grundsatz viel unproblematischer (s. dazu etwa Mückl 2019; Schröder 2019: 269ff.; Frisch 2020; Manten 2020). Es obliegt der Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften, darüber zu befinden, inwiefern die Unterschiede im Bekenntnis für den Unterricht eine Rolle spielen. Viele Lehrunterschiede zwischen römischem Katholizismus und evangelischen Kirchen dürften im schulischen Unterricht von untergeordneter Bedeutung sein. Ob dies zu einem gemeinsamen Unterricht führen kann oder nicht, liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Staates, sondern allein der betreffenden Religionsgemeinschaften, sofern der »ökumenische Unterricht« eine von gemeinsamen Bekenntnisgrundlagen getragener Unterricht und keine bloße vergleichende Religionskunde ist.

3 Zu dem bisherigen Hamburger Modell des »Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung« s. Link (2001), der diesen Unterricht für noch mit dem GG vereinbar hält. Vgl. auch Ennuschat 2004.

4. Staatlicher »Islamischer Unterricht«?⁴

4.1 »Islamischer Unterricht« und neutrale Religionskunde

Der seit 2009 durchgeführte Modellversuch Islamischer Unterricht im Freistaat Bayern ist bis zum Beschluss über seine Beendigung im März 2019, wie die Bestrebungen in anderen Bundesländern, als (Übergangs-)Schritt zur Einführung eines Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG entsprechenden islamischen Religionsunterrichts zu verstehen gewesen. Wie an den in den Lehrplänen festgelegten Unterrichtsthemen zu ersehen ist (Bayerisches Staatsministerium 2004 und 2006), handelte es sich um einen in Richtung eines konfessionellen Unterrichts zielenden Unterricht. Allerdings fehlte ihm die für einen konfessionellen Unterricht an sich erforderliche Festsetzung der Grundsätze des Unterrichts durch eine Religionsgemeinschaft gem. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG/Art. 136 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV). Diese Grundsätze wurden vielmehr unter Einbindung von Eltern vor Ort von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) entwickelt. Laut Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.3.2019 sollte nun dieses Fach in einen »Islam- und Werteunterricht« überführt werden (Bayerische Staatsregierung 2019). Dieser soll ebenfalls nicht auf durch eine islamische Religionsgemeinschaft formulierten Grundsätzen beruhen. Er soll aber kein Schritt zum konfessionellen Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG/Art. 136 Abs. 2 BV mehr sein. Vielmehr soll es sich um ein Fach handeln, das ähnlich dem Ethikunterricht gem. Art. 137 Abs. 2 BV/Art. 47 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG)⁵ der Wertevermittlung in nicht religiös bzw. konfessionell gebundener Form dient. Angesichts der großen Zahl muslimischer Schüler in Bayern, für die kein Religionsunterricht, aber auch kein anderes spezielles Unterrichtsangebot besteht, sollen neben und in Verbindung mit den »allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit« i. S. v. Art. 137 Abs. 2 BV Informationen über den Islam einen besonderen Schwerpunkt des Unterrichts bilden, so Art. 47 Abs. 3 BayEUG. Die Bezeichnung dieses Unterrichts als »Islamischer Unterricht« in der dann beschlossenen, geltenden Gesetzesfassung ändert nichts an diesem Konzept. Der »Islamische Unterricht« wird in Bayern seit dem Schuljahr 2021/22 eingeführt. Die Teilnahme an diesem Unterricht soll aufgrund einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bzw. ggf. die Schüler selbst erfolgen. Die Teilnehmer sind vom Besuch des Ethikunterrichts befreit. Der »Islamische Unterricht« steht also in einem Wahlpflichtverhältnis zum Ethikunterricht.

Ein solcher Unterricht ist kein Religionsunterricht i. S. v. Art. 7 Abs. 3 GG. Das Gleiche gilt für den Unterricht, den das Land Hessen als Nachfolger für den in Zusammenarbeit mit DITIB Hessen bisher veranstalteten islamischen Religionsunterricht vorsieht: Auch hier soll in einem allein durch den Staat verantworteten Unterricht über

4 Die nachfolgenden Ausführungen zum Islam- und Werteunterricht beruhen auf meinem Beitrag: de Wall 2020.

5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000, GVBl. 414, 632.

den Islam informiert und der Unterricht, wie in Bayern, (jedenfalls auch) von den Lehrkräften erteilt werden, die bisher im konfessionellen islamischen Unterricht eingesetzt waren.

Nach dem bisher Ausgeführten ist nicht ausgeschlossen, dass in der Schule außerhalb des Religionsunterrichts Informationen über Religionen und ihre Inhalte in einem allein durch den Staat verantworteten Unterricht ohne Beteiligung einer Religionsgemeinschaft vermittelt werden. Diese dürfen aber über allgemeine, neutrale Informationen nicht hinausgehen. Es darf sich nur um *Religionskunde* handeln, nicht um *Religionslehre*. Religion darf auch als prägender Kultur- und Bildungsfaktor zur Sprache kommen (s. nur BVerfGE 41, 29, 52), allerdings eben in dieser Funktion und nicht mit spezifisch religiösen Gehalten und Wahrheitsansprüchen.

Dadurch wird eine über die bloße Information hinausgehende, wertgebundene erzieherische Einwirkung in einem »Islam- und Werteunterricht« bzw. »Islamischen Unterricht« nicht unzulässig. Sie ist aber beschränkt auf das, was als erzieherische Einwirkung in jedem Unterricht an öffentlichen Schulen zulässig ist. Sie beruht und beschränkt sich auf die Werte, die im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verankert sind, wie sie in der Formulierung der Erziehungsziele in den Verfassungen (in Bayern Art. 131 BV, in Hessen Art. 56 Abs. 3-5 Hessische Verfassung (HV)) und Schulgesetzen (für den Ethikunterricht in Art. 47 Abs. 2 BayEUG, in Hessen §§ 2, 8 HessSchulG) wiedergegeben werden. Diese Werte sind von dem eigenen Erziehungsauftrag des Staates, wie er aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet werden kann, umfasst und können insoweit im schulischen Unterricht vermittelt werden.⁶

Für den in einen solchen Islam- und Werteunterricht bzw. Islamischen Unterricht zu überführenden (bisherigen) Islamunterricht sowohl in Hessen als auch in Bayern bedeutet dies, dass solche in den Lehrplänen zugrunde gelegten religiösen Gehalte, die Glaubenswahrheiten vermitteln sollen, aufgegeben werden oder dass die religiösen Gehalte in bloße Informationen über den Islam umzugestalten sind. Lediglich neutrale, religionskundliche Informationen über den Islam sind zulässig.

4.2 »Islam- und Werteunterricht« (Islamischer Unterricht) und Ethikunterricht

Problematisch ist allerdings das Verhältnis eines solchen Unterrichts zum Ethik- oder Philosophieunterricht, wie er in Länderverfassungen (Art. 137 Abs. 2 BV) und in den Schulgesetzen (Art. 47 BayEUG, § 8 Abs. 4 HessSchulG) als Ersatz für den Religionsunterricht vorgesehen ist. Wenn der »Islam- und Werteunterricht« bzw. »Islamische Unterricht« als Ersatz für den Religionsunterricht dienen soll, liegt es nahe, Schüler, die an ihm teilnehmen, von einem ebenfalls angebotenen Ethikunterricht zu befreien, so auch die Vorhaben in Bayern und in Hessen. Der Gesetzgeber geht damit implizit davon aus, dass für Gruppen von Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, aufgrund ihrer gruppenspezifischen sozialen, religiösen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen unterschiedliche Arten der Vermittlung der »allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit« (so die Bezeichnung des Ethikunterrichts, Art. 137 BV) sinnvoll sind. Auch

6 BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, S. 72, 73f.; BayVerfGHE 41, 44, 46f.; zu den staatlichen Erziehungszielen siehe auch Robbers 2018: Rn. 83ff.

in einem Ethikunterricht ist im Übrigen die Information über Religion und Religionen nicht fremd (s. § 8 IV HessSchulG). Denn die »Achtung vor religiöser Überzeugung« (als Bildungsziel in Art. 131 Abs. 2 BV formuliert) setzt Kenntnisse über die religiösen Überzeugungen und ihre Eigenarten voraus.

Konsequenterweise können diese Unterrichtsfächer, da sie die gleiche Aufgabe und Funktion haben, dort, wo sie nebeneinander bestehen, auch in einem Wahlpflicht-Verhältnis zueinander stehen – so dass ein Schüler, der nicht am Religionsunterricht teilnimmt, zum Besuch entweder des Ethikunterrichts oder des »Islam- und Werteunterrichts« verpflichtet ist.

Allerdings setzt all das voraus, dass im »Islamischen Unterricht« tatsächlich, wie in Art. 137 Abs. 2 BV vorgeschrieben, die »allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit« vermittelt werden, also insbesondere die schulischen Bildungsziele der Verfassung, und zwar als Werte, die auch unabhängig von religiöser Fundierung gelten oder, wie in § 8 IV Hess SchulG formuliert »das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen« vermittelt werden.

Damit kann sich der »Islam- und Werteunterricht« bzw. »Islamische Unterricht« nicht auf die Vermittlung von Informationen über die islamische Religion beschränken, sondern er muss auch Informationen über andere religiöse und weltanschauliche Orientierungen und vor allem wesentliche Unterrichtsinhalte jenseits von Religion und Weltanschauung beinhalten. Der Unterricht muss also neben Informationen über den Islam und andere Religionen zu erheblichen, fachprägenden Anteilen Information und Erziehung im Sinne der allgemein, d.h. unabhängig von der Religion anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit i. S. d. Art. 137 Abs. 2 i. V. m. Art. 131 BV enthalten.

4.3 Zur Vereinbarkeit eines »Islam- und Werteunterrichts« (Islamischen Unterrichts) mit Grundrechten

a) Religionsfreiheit

Ein solcher Unterricht kann auch so gestaltet werden, dass er grundrechtskonform ist. Die Religionsfreiheit garantiert nämlich nicht das Recht, nicht mit der Religion konfrontiert zu werden. (s. BVerfGE 93, 1, 16 [Kruzifix]; BVerfGE 108, 282, 302; s. auch Muckel 2009: Rn. 21, m. w. Nachw. in Fn. 145) Konsequenterweise schließt dies ein, dass sie Schüler nicht davor schützt, in neutraler Form über Religionen informiert zu werden. Für die Unterrichtung über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit, soweit es die nicht-religiösen Aspekte angeht, gilt nichts anderes.⁷

Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn der Unterricht über eine bestimmte Religion den Eindruck zu erwecken geeignet ist, dass über diese Religion hinaus andere Orientierungen gar nicht ernsthaft informations- oder diskussionswürdig sind. Mit der exklusiven Information über eine bestimmte Religion kann den Schülern implizit vermittelt werden, sie sei die selbstverständliche, »normale«, so dass alle anderen nur als Abweichung von der Norm, ihre Anhänger als irrumsbefangen erscheinen. Dadurch

7 Vgl. etwa BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, S. 72, 74 zur Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts in Berlin.

würde der Unterricht unterschwellig zu einer inhaltlich konfessionellen, eine bestimmte Religion und ihre Aussagen als bestehende Wahrheiten vermittelnden Unterweisung mutieren, die die Religionsfreiheit der Schüler beeinträchtigen würde. Dem ist durch die Konzeption des »Islam- und Werteunterrichts« (Islamischen Unterrichts) entgegenzuwirken. Er muss daher, auch wenn er den Bedürfnissen der muslimischen Schüler und ihrer Eltern entsprechend in der Information über den Islam einen besonderen Akzent haben kann, auch die Pluralität der Religionen und die Positionen anderer religiöser und nichtreligiöser Orientierungen einbeziehen. In einem nur auf eine Religion konzentrierten Unterricht kann der Grundsatz der Gleichheit der Religionen und Weltanschauungen i. S. v, Art. 3 Abs. 1 und 3 GG bzw. die religiöse Neutralität des Staates verletzt werden: Werden die Schüler Schuljahr für Schuljahr allein mit einer Religion konfrontiert, ist es kaum vermeidbar, dass diese Religion von den Schülern als die einzige und damit »wahre« Religion verstanden wird – er mutiert zum »konfessionellen« bzw. religiös positionellen Unterricht. Das ist aber eine Perspektive, die der Staat in einem von ihm verantworteten Unterricht nicht einnehmen darf.

Das gleiche Problem stellt sich im Blick auf die Pluralität innerhalb des Islam. Auch insofern ist durch die Gestaltung des Unterrichts der Gefahr vorzubeugen, durch eine einseitige Orientierung an einer bestimmten Ausprägung des Islam implizit eine Aussage über deren »Normalität« zu machen bzw. diese als zu bevorzugende Variante des Islam darzustellen. Der Unterricht wird daher streng darauf zu achten haben, dass er Informationen über allgemein konsentrierte Aussagen des Islam enthält und im Übrigen die Existenz und Möglichkeit unterschiedlicher islamischer Lehren und Praktiken vermittelt.

b) Erziehungsrecht

Auch das Erziehungsrecht der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 GG bzw. Art. 55 HV, Art. 126 Abs. 1 BV steht der Einführung eines »Islam- und Werteunterrichts« bzw. »Islamischen Unterrichts« bayerischer Prägung nicht entgegen. Das Erziehungsrecht der Eltern wird durch den ebenfalls verfassungsrechtlich gesicherten Erziehungsauftrag des Staates, wie er in Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzt ist, begrenzt.⁸ Soweit sich der Unterricht in dessen Grenzen bewegt, verstößt er daher nicht gegen das Erziehungsrecht der Eltern.⁹ Dass der elterlichen Erziehung und der Erziehung innerhalb der öffentlichen Schulen unterschiedliche Wertvorstellungen zugrunde liegen können, ist unvermeidlich, aber zugunsten der durch die Verfassung vorgegebenen Erziehungsziele hinzunehmen (BayVerfGHE 41, 44, 47), weil diese eben durch die Verfassung legitimiert sind.

Im Übrigen vermittelt auch das religiöse Erziehungsrecht der Eltern nicht das Recht, dass die Schüler von der Wahrnehmung der Religion anderer oder von neutralen Informationen über Religionen und Religiosität verschont bleiben. Insofern verstößt die Einführung eines »Islam- und Werteunterrichts« bzw. »Islamischen Un-

8 BVerfGE 52, 223, 236; BayVerfGHE 41, 44, 46f.; Geis 2020: Rn. 4; siehe auch Robbers 2018: Rn. 87, der freilich den besonderen Rang der Elternverantwortung hervorhebt.

9 BayVerfGHE 41, 44, 47; siehe auch BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, S. 72, 73f.; BVerwG, 6 C 11/13, NVwZ 2014, S. 1163 (dazu auch Traub/Staufenbiel 2020).

terrichts« mit dem skizzierten Inhalt nicht gegen das (religiöse) Erziehungsrecht der Eltern.

c) Religiöse Gleichheit

Da weder die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. aus Art. 9 HessVerf.; Art. 107 Abs. 1, 2 BV noch das Abmelderecht vom Religionsunterricht aus Art. 7 Abs. 2 GG bzw. aus Art. 58 S. 1 HessVerf., Art. 137 Abs. 1 BV davor schützen, mit Religionen oder Informationen über Religion konfrontiert zu werden und da beide auch nicht das Recht vermitteln, anstelle des Religionsunterrichts Freistunden genießen zu dürfen, und da schließlich der Gesetzgeber davon ausgehen darf, dass sein Bildungsauftrag im einschlägigen Bereich der Wertevermittlung im Ersatz- wie im Religionsunterricht erfüllt wird (vgl. BVerwGE 107, 75, 84ff.), wird durch den Ersatzunterricht – sei er Ethik- oder »Islam- und Werteunterricht« bzw. »Islamischer Unterricht« – Gleichheit nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gerade hergestellt: Alle Schüler nehmen an einem wertevermittelnden Unterricht teil, die einen in Form des Religionsunterrichts, die anderen in Form des Ersatzunterrichts (vgl. auch Werner 1998: 179ff.; Erwin 2001: 176ff. m. w. Nachw.). Vorauszusetzen ist dabei aber jeweils die gleichwertige Ausgestaltung des Ethik- mit dem Religionsunterricht (BVerwGE 107, 75, 86ff.).

Anders ist es allerdings, wenn ein kombinierter »Islam- und Werteunterricht« durch eine alleinige Konzentration auf den Islam als Religion unter der Hand – wie beschrieben – die Position des Islam vermittelt und so zum konfessionellen islamischen Unterricht mutiert. Das ist, wie bereits ausgeführt, weder mit der Religionsfreiheit noch mit der religiösen Gleichheit zu vereinbaren.

Auch ein diese Gefahr vermeidender »Islam- und Werteunterricht« bzw. »Islamischer Unterricht« könnte als Spezialfach für die Zielgruppe muslimischer Schüler eine stigmatisierende und damit benachteiligende Wirkung haben. Es wird, so könnte argumentiert werden, damit unterstellt, dass die Gruppe der Muslime im Hinblick auf die Vermittlung der Bildungsziele der Verfassung besondere Defizite besitze, die durch den Unterricht ausgeglichen werden müssen.

Allerdings kann man es kaum als Benachteiligung bewerten, wenn der Staat besondere Bedürfnisse oder Voraussetzungen einer Schülergruppe zum Anlass für eine besondere Gestaltung des Unterrichts über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit macht, sofern es hinreichende, pädagogisch nachvollziehbare Gründe dafür gibt (wie sie hier gemäß der Beschränkung dieser Ausführungen auf Rechtsfragen unterstellt werden). Das gilt insbesondere, wenn der Besuch des »Islamischen Unterrichts« nicht auf einer stigmatisierenden Zuweisung zu einer Gruppe, sondern auf einer selbstbestimmten Entscheidung beruht und daher keine diskriminierende Wirkung hat.

5. Fazit

Insgesamt ist die Einrichtung eines »Islam- und Werteunterrichts« oder »Islamischen Unterrichts« der dargelegten Art verfassungsrechtlich zulässig, sofern die o.a. Anforderungen an einen solchen Unterricht erfüllt sind. Diese sind allerdings erheblich: Er ist

auf die Erziehungsziele des Grundgesetzes und der Länderverfassungen verpflichtet. Das schließt Informationen über Religionen nicht aus. Auch kann dabei angesichts besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei bestimmten Schülergruppen ein Schwerpunkt in der Information über eine bestimmte Religion gesetzt werden. Diese darf aber nicht exklusiver Gegenstand des Unterrichts sein. Vielmehr müssen auch andere Religionen und Weltanschauungen einbezogen werden. Die religiösen Inhalte müssen sich auf rein religionskundliche Informationen beschränken. Darüber hinausgehende erzieherische Einwirkungen sind nur in Richtung auf die allgemein anerkannten Erziehungsziele im o.a. Sinne zulässig. Der Unterricht muss dem Religionsunterricht und dem (sonstigen) Ethikunterricht gleichwertig sein.

Ob ein solcher Unterricht pädagogisch realisierbar und sinnvoll ist, ist eine nicht durch den Juristen zu beantwortende, offene Frage. Das gilt genauso für die Formen eines Kooperativen Religionsunterrichts: Er ist als konfessioneller Unterricht i. S. v. Art. 7 Abs. 3 S. 1, 2 GG auch bei Beteiligung mehrerer Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich zulässig, sofern er ein von gemeinsamen Bekenntnisgrundlagen getragener Unterricht und keine bloße vergleichende Religionskunde ist. Die Übergänge zwischen beiden sind sicher fließend, die Grenzen sind zunächst durch die Schulbehörden, im Streitfall durch die Gerichte zu ziehen. Für den Fall, dass die religiöse Unterweisung sich nicht mehr als konfessioneller Religionsunterricht qualifizieren lässt, ist ein Unterricht über Religionen und Weltanschauungen nur als neutrale Religions- und Weltanschauungskunde, ggf. in Kombination mit Ethik bzw. Philosophie, und in staatlicher Verantwortung zulässig. Der Unterricht ist dann in vollem Umfang an die staatlichen Unterrichtsziele und die Verfassungsgrundsätze gebunden, die im Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates zusammengefasst sind.

Die hier vorgestellten neuen Formen sind Herausforderungen für den Religionsunterricht und stellen dessen Konfessionalität in Frage: Bei den kooperativen Unterrichtsformen wird seine Positionalität gleichsam freiwillig zugunsten einer Vielfalt aufgegeben, die den Unterricht in Gefahr bringt, nicht mehr ein von den Religionsgesellschaften bestimmter, aber gerade deshalb durch die Verfassung in Art. 7 Abs. 3 GG auch garantierter Unterricht zu sein. Auf eine solche »vergleichende Religionskunde« ist das Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften eben nicht mehr anwendbar. Der Staat hat es in der Hand, einen solchen Unterricht zu erteilen und seinen Inhalt zu gestalten – allerdings eben nur in neutraler Form. Er kann auf einen solchen Unterricht aber auch verzichten – zugunsten nicht religiöser Ethik oder auch ersatzlos – die Garantie des Art. 7 Abs. 3 GG greift ja gerade nicht.

Auch der »Islam- und Werteunterricht« bzw. »Islamische Unterricht« zeigt die mögliche Konsequenz verschwimmender Positionalität des Unterrichts auf: Der Staat nimmt den Unterricht in die Hand – um den Preis, dass nur er für die Inhalte verantwortlich ist, einen neutralen, eben nicht positionalen Unterricht durchführen und dabei auch über die Vielzahl der religiösen Positionen unterrichten muss. Das führt zwangsläufig zu einer Verflachung der religiösen Inhalte. Die Frage ist, ob man dieses Ergebnis will. Es ist m.E. unvermeidbar, wenn man Konfessionalität zu klein schreibt.

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2004): Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der bayerischen Grundschule. https://www.isb.bayern.de/download/12719/islamunterricht_gs.pdf (07.04.2021).
- (2006): Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der bayerischen Hauptschule. https://www.isb.bayern.de/download/12717/islamunterricht_hs.pdf (07.04.2021).
- Bayerische Staatsregierung (2019, 26. März): Bericht aus der Kabinettsitzung vom 26. März 2019 [Pressemitteilung]. <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-26-maerz-2019/?seite=1617> (07.04.2021).
- de Wall, Heinrich (2020): »Islamkunde als Ethikunterricht? Verfassungsfragen eines Islam- und Werteunterrichts«, in: Kerstin von der Decken/Angelika Günzel (Hg.): Staat – Religion – Recht (FS Gerhard Robbers), Baden-Baden: Nomos, S. 637-655.
- Ennuschat, Jörg (2004): »Interreligiöses Lernen im Religionsunterricht«, in: Kirche und Recht, S. 55.
- Erwin, Claudia (2001): Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 847), Berlin: Duncker und Humboldt.
- Frisch, Michael (2004): »Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz«, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 49, S. 589ff.
- (2020): »Rechtsgrundlagen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg«, in: Christoph Ohly/Stephan Haering/Ludger Müller (Hg.): Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche (FS Wilhelm Rees) (= Kanonische Studien und Texte, Band 71), Berlin: Duncker und Humblot, S. 851-880.
- Geis, Max Emanuel (2020): »Art. 131. Bildungs- und Erziehungsziele«, in: Theodor Meder/Winfried Brechmann (Hg.): Die Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar (6. Aufl.), Stuttgart u.a.: Boorberg.
- Härle, Wilfried (2019): Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen. Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Heckel, Martin (2002): Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Heinig, Hans Michael (2014): »Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG – Rechtslage und Spielräume«, in: Hans Michael Heinig: Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 338-351.
- Hildebrandt, Uta (2000): Das Grundrecht auf Religionsunterricht. Eine Untersuchung zum subjektiven Rechtsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG (= Ius Ecclesiasticum, Band 63), Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kämper, Burkhard/Pfeffer, Klaus (Hg.) (2016): Religionsunterricht in der religiös pluralen Gesellschaft (= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 49), Münster: Aschendorff.
- Kästner, Karl-Hermann (1998), »Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule. Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts«, in: Burkhard Kämper/Hans-Werner Thönnies (Hg.): Der Beitrag der

- Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags (= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 32), Münster: Aschendorff.
- Korioth, Stefan (2016): »Der Auftrag des Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 GG«, in: Burkhard Kämper, Klaus Pfeffer (Hg.): Religionsunterricht in der religiös pluralen Gesellschaft (= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 49), Münster: Aschendorff, S. 7-37.
- Link, Christoph (1996): »§ 54. Religionsunterricht«, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 2 (2. grundl. neubearb. Aufl.), Berlin: Duncker und Humboldt, S. 439ff.
- (2001): »Konfessioneller Religionsunterricht in einer gewandelten sozialen Wirklichkeit?«, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 46, S. 257ff.
- (2002): »Religionsunterricht in Deutschland«, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 47, S. 449ff.
- Manten, Georg (2020): »Konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts«, in: Ohly/Haering/Müller: Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche, S. 1033-1066.
- Meckel, Thomas (2011): Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts, Paderborn: Schöningh.
- Muckel, Stefan (2009): »Art. 4. Glaubens- und Gewissensfreiheit«, in: Karl-Heinrich Fris auf/Wolfram Höfling (Hg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Bd. 1, Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Mückl, Stefan (2019): »Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös«, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 64, S. 225-256.
- Ogorek, Markus (2021): »§ 44 Religionsunterricht«, in: Dietrich Pirson/Wolfgang Rüfner/Michael Germann/Stefan Muckel (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2 (3. grundl. überarb. Aufl.), Berlin: Duncker und Humboldt, S. 1856-1919.
- Rees, Wilhelm (2015): »§ 69 Der Religionsunterricht«, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts (3. vollst. neubearb. Aufl.), Regensburg: Pustet, S. 1018-1048.
- Richter, Martin (2016): »§ 20. Schulische Bildung«, in: Hans Ulrich Anke/Heinrich de Wall/Hans Michael Heinig (Hg.) Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 726-747.
- Robbers, Gerhard (2018): »Art. 7«, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz. Bd. 1 (7. Aufl.), C.H. Beck: München.
- Rothgangel, Martin/Schröder, Bernd (Hg.) (2020): Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Neue empirische Daten, Kontexte, Aktuelle Entwicklungen, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Schröder, Bernd (2019): »Kooperation von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht – eine religionspädagogische Perspektive« in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 64, S. 257-281.
- Traub, Thomas/Staufenbiel, Alexandra (2014): »Ethikunterricht zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Bildungsauftrag«, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 17, S. 1142-1145.

Werner, Gitta (1998): Verfassungsrechtliche Fragen des Ersatzunterrichts zum Religionsunterricht, Bonn.

Wißmann, Hinnerk (2019): Religionsunterricht für alle? Zum Beitrag des Religionsverfassungsrechts für die pluralistische Gesellschaft, Tübingen: Mohr Siebeck.

